

▶ Rechtsprechung

Härtefall: Doppelter Festzuschuss darf auf die Kosten der Regelversorgung begrenzt werden!

| Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 13.04.2023, Az. L 5 KR 26/23) hat betont, dass es keinen rechtlichen Bedenken unterliege, wenn Krankenkassen bei Vorliegen eines sog. „Härtefalls“ nach § 55 Abs 2 S. 1 SGB V für einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz nur den doppelten Festzuschuss begrenzt auf die vollen Kosten der Regelversorgung übernehmen. |

Die klare Begrenzung der Leistung auf höchstens die vollen Kosten der Regelversorgung beruhe darauf, dass die Versicherten mit der Regelversorgung das erhielten, was geeignet, ausreichend und erforderlich sei. Eine darüber hinausgehende Versorgung könne sich der Versicherte nur auf eigene Kosten verschaffen. Ein wie auch immer gearteter Grundrechtsverstoß konnte nicht festgestellt werden. Insofern komme auch kein Anspruch aus einer grundrechtsorientierten Auslegung des Leistungsrechts wie bei lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankungen sowie bei wertungsmäßig damit vergleichbaren Erkrankungen in Betracht, weil selbst drohende Zahnlosigkeit keinen vergleichbaren Schweregrad erreiche, so das LSG.

Mitgeteilt von RA, FA MedR und Zahnarzt Dr. Stefan Droste, LL. M.
Kanzlei am Ärztehaus; kanzlei-am-aerztehaus.de

LSG konnte keinen Grundrechtsverstoß feststellen

▶ Rechtsprechung

Implantate bei Amelogenesis imperfecta keine „Kassenleistung“

| Zahnimplantate zählen grundsätzlich nicht zum Sachleistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Katalog von Ausnahmeindikationen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eng auszulegen. Wie streng die Rechtsprechung insofern ist, zeigt eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen (Az. L 5 KR 739/22). |

Die ca. 30-jährige Klägerin litt unter einer Amelogenesis imperfecta (Hypomineralisations-/Hypomaturationsstyp). Die Erkrankung hatte zu einer nicht erhaltungswürdigen Restbezaehlung im Oberkiefer geführt. Eine konventionelle prothetische Versorgung war möglich. Da die Klägerin sich durch die Erkrankung psychisch sehr belastet fühlte und langfristig eine Kieferatrophie mit Prothesenunfähigkeit befürchtete, wünschte sie eine implantatgetragene Versorgung. Das LSG lehnte die Kostenübernahme durch die Krankenkasse ab. Die Erkrankung sei nicht im o. g. Ausnahmekatalog des G-BA enthalten. Vor allem bestehe keine „generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen“. Dem Einwand der drohenden Prothesenunfähigkeit entgegnete das LSG, dass auch bei Implantaten kein jahrzehntelanger Erfolg „vorhergesagt werden“ könne.

Mitgeteilt von RA, FA MedR Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Hamburg,
rechtsanwalt-schinnenburg.de

Auch bei Zahnimplantaten ist kein jahrzehntelanger Erfolg garantiert